

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Westliche Dümmerniederung im Landkreis Osnabrück“

in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück

vom 10. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S.451) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2022 (Nds. GVBl. S. 315) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Westliche Dümmerniederung im Landkreis Osnabrück“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Bramscher und Bohmter Sandgebiet“ innerhalb der Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich in der Gemeinde Bohmte. Das NSG umfasst das Kempphauser Moor, die Rüschedorfer Wiesen und die Borringhauser Wiesen bis hin zur Gänsemarsch.

Der Dümmer ist ein eutropher Flachwassersee, der sich auf Sanden der eiszeitlichen Grundmoränen durch den Einschluss einer Eislinse bildete und damals die Ausmaße der heutigen Moorniederung hatte. Im Laufe der Zeit setzten Verlandungsprozesse ein, die zur Entwicklung einer Niedermoorlandschaft an den Rändern des Sees führten. Seit den 1950er Jahren ist der See eingedeicht. Die im Schutzgebiet liegenden ehemaligen Überflutungsbereiche wurden großflächig wiedervernässt. Mit Hilfe der Wiedervernässung ist es möglich geworden, zusammen mit den angrenzenden Ochsenmoorflächen einen der größten zusammenhängenden Feuchtgrünlandbereiche Nordwestdeutschlands als geeigneten Lebensraum für Brutvogelarten von internationaler Bedeutung insbesondere für Wiesenvögel zu entwickeln. Gleichzeitig hat das Schutzgebiet in seiner Ausprägung als Feuchtgebiet eine internationale Bedeutung für viele rastende und überwinterte Gastvögel⁺.

Das Schutzgebiet umfasst einen Teil der großen Dümmerniederung, welche sich über die Landkreise Vechta, Diepholz und Osnabrück erstreckt.

Heute wird das Schutzgebiet größtenteils von extensiv genutzten Feuchtgrünländern eingenommen. Das Grünland besteht auf den Niedermoorstandorten im östlichen Teil aus seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen und nährstoffreichen Nasswiesen. Die Grünländer im westlichen Teil bestehen überwiegend aus artenarmem Extensivgrünland auf Moorböden, Intensivgrünland auf Moorböden und feuchten Intensivgrünland. Stellenweise kommen im Gebiet Hochstaudensümpfe auf nährstoffreichem Standort und nährstoffreiche Sümpfe sowie naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer vor.

Im nördlichen Teil des NSG befinden sich neben einem Birken- und Kiefern-Moorwald, Birken-Bruchwälder und Weiden-Sumpfbüsche. Hecken und Baumreihen aus Birken und Erlen ergänzen das Landschaftsbild.

Die Rüschedorfer Wiesen, die Borringhauser Wiesen sowie der Großteil der Wiesen westlich der Kreisstraße K422 (siehe Anlage 1) befinden sich im öffentlichen Besitz. Sie

werden über Pachtverträge im Sinne des Wiesenvogelschutzes⁺ extensiv genutzt. Mahd und Beweidung werden dabei individuell auf das Brutvorkommen der Wiesenvögel, u.a. Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine und Rotschenkel abgestimmt. Für die zentralen Teilbereiche besteht ein an den Wiesenvogelschutz angepasstes Wassermanagement.

Der nördliche Teil umfasst das Kemphauser Moor und den Bereich zwischen Kreisgrenzkanal und Krappscher Weg. Er ist gekennzeichnet durch Sumpfgebüsche, Birken-Bruchwälder und unterschiedlich ausgeprägte Hecken und Baumreihen. Dieses Gebiet ist für Vögel des Halboffenlandes⁺ und lichter Wälder, wie zum Beispiel Nachtigall, Pirol, Neuntöter und Blaukelchen von besonderem Wert. Ein Birken-Kiefern-Moorwald neben den Kötterwiesen hat als Brutstätte des Seeadlers eine besondere Bedeutung.

Im gesamten Gebiet kommt eine Vielzahl von Gräben vor, die im Rahmen der Wiedervernässung eingestaut wurden. Die Ufer der Gräben, der Stillgewässer und der Hunte sind geprägt von Schilf-, Rohrglanzgras-, Wasserschwaden- und Rohrkolben-Landröhricht. Aufgrund ihrer späten Mahd im Herbst bieten sie Röhrichtbrütern wie zum Beispiel dem Schilfrohrsänger und dem Rohrschwirl eine geeignete Brutstätte. Die Röhrichtbestände entlang der Hunte bieten Wasser- und Rallenvögeln wie zum Beispiel dem Tüpfelsumpfhuhn und der Löffelente Brutraum.

Die Stillgewässer und die zahlreichen Gräben sind zudem Lebensstätte für Amphibien wie zum Beispiel von Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Randstrukturen, wie z.B. schmale Hochstaudenstreifen und erst im Herbst gemähte (Teil-) Flächen dienen als Sommerlebensraum. In den Gewässern des NSG entwickeln sich zahlreiche Libellenarten wie zum Beispiel die seltenen Arten Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), die Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), die Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens vestalis*) und die Scharlachlibelle (*Ceragrion tenellum*). In der Hunte konnten innerhalb des Gebietes gefährdete Fischarten nachgewiesen werden, wie Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Aal (*Anguilla anguilla*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Hecht (*Esox lucius*), Schleie (*Tinca tinca*) und Ukelei (*Alburnus alburnus*). Auch der Fischotter (*Lutra lutra*) wurde im Gebiet gesichtet.

Die Bereiche der Rüschemdorfer und Borringhauser Wiesen sowie der Gänsemarsch sind als Überschwemmungsgebiet der Hunte ausgewiesen.

In der Dämmerniederung sind auf eiszeitlichen Sanden relativ nasse Niedermoorböden entstanden, wie die Rüschemdorfer Wiesen, die Borringhauser Wiesen und der Bereich westlich der Kreisstraße. Im Bereich Kemphauser Moor treten Übergänge zu Hochmoorböden auf.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Karten, Verordnung sowie die Begründung können während der Dienststunden bei der Gemeinde Bohmte und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Westliche Dämmerniederung im Landkreis Osnabrück“ ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Dümmer“ (EU Code DE 3415-401, niedersächsische Nr. V39). gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden

Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von insgesamt ca. 490 ha.
- (6) Unter § 10 Begriffsbestimmungen sind die mit einem hochgestellten Kreuz (+) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG „Westliche Dümmerniederung im Landkreis Osnabrück“ ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG seine Erhaltung, Pflege, naturnahe Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Feuchtgebiet und naturnahe Niederungslandschaft von besonderer Seltenheit, Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Die naturnahen Landschaftsteile mit Laubwäldern, Hecken und Feuchtgebüsch sind für Vögel des Halboffenlandes und lichter Wälder von besonderem Wert. Die Hunte und die Gräben bieten mit ihren Uferstrukturen geeignete Bruthabitate für charakteristische Wasser- und Röhrichtvögel. Die extensiv genutzten Feuchtgrünländer erfüllen wichtige Ansprüche der wiesenbrütenden Vogelarten. Die großräumig offene Fläche bietet rastenden Gastvögeln Nahrungs- und Ruhebereiche. Der außerordentlich hohe Wert des Gebietes ergibt sich aus seiner Funktion als Teil eines weiträumigen Brut-, Mauser-, Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet von internationaler Bedeutung.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Entwicklung insbesondere
 - a) einer Niederungslandschaft mit artenreichen Feucht- und Nasswiesen- und weiden, Kleingewässern und Gräben mit Uferstrukturen, die auch Amphibien, Libellen und für Feucht- und Nasswiesentypische Insekten Lebensraum bietet,
 - b) großflächiger und störungsfreier Brut- und Rastgebiete für Wasser-, Wat-, und Wiesenvögel,
 - c) einer Bewirtschaftung der Grünländer unter Berücksichtigung der saisonal unterschiedlichen Habitatansprüche der Wiesenbrüter und Gastvögel,
 - d) die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung einer möglichst störungsfreien, großräumig offenen, in Übergängen halboffenen Kulturlandschaft als extensiv genutztes Dauergrünland,
 - e) der Dauergrünlandnutzung,
 - f) die Erhaltung und Entwicklung des landschaftstypischen Wasserhaushalts, insbesondere durch Wiedervernässung auf den Flächen im öffentlichen Eigentum,
 - g) der naturnahen Landschaftsteile mit Laubwäldern, Hecken, Feuchtgebüsch, Baumreihen und Gräben für Vogelarten des Halboffenlandes,
 - h) des Birken-Kiefern-Moorwaldes in den Rüschorfer Wiesen als Brutstätte für den Seeadler und verschiedene Waldvogelarten,
 - i) der vorhandenen Fließgewässer vor allem der Hunte als Lebensraum für den Steinbeißer und den Schlammpeitzger,
 - j) der Nahrungshabitate für Fledermäuse und Trauerseeschwalbe,
 - k) die Erhaltung des unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes,

- l) der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,
- m) des hohen Erholungs-, Naturerlebnis- und Bildungswertes des Gebietes.

- (3) Die Fläche des NSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L vom 25.4.1979, S.1), kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. für die Bestände, insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten**⁺ (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie: Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*).

Erhaltungsziele für die **Wiesenvögel als Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population⁺ langfristig ausreichenden Bruterfolgen sowie der Erhalt und die Entwicklung

- der störungsarmen, beruhigten Brut-, Nahrungs- und Ruheräume sowie Ruhezeiten,
 - des großflächig offenen und gehölzfreien extensiv genutzten Feucht- und Nassgrünlandkomplexes,
 - der wiedervernässten Niedermoore unter Beibehaltung saisonal schwankender, möglichst hoher Grundwasserstände mit winterlichen Überstauungen und einem Mosaik verschiedener Vernässungs- und Überflutungsgrade während der Brutzeit einschließlich zumindest kleinflächiger wasserbedeckter Stellen zur späten Brutzeitphase, aber unter Vermeidung von Hochwasserüberflutungen während der Brutzeit,
 - zusammenhängender, ausreichend großer Flächen mit lückiger, gering bis mittelwüchsiger, blütenreicher Vegetation,
 - einer günstigen Nahrungsverfügbarkeit und eines reichen Nahrungsangebotes,
 - sicherer und beruhigter Brut- und Aufzuchtplätze für die wertbestimmenden Arten durch flexible Steuerung der Grünlandnutzung,
 - wirksame Schutzmechanismen gegen den Verlust von Gelegen und Küken durch Prädatoren⁺.
2. für die Bestände der Wat- und Wasser- sowie Wiesenvogelarten, insbesondere der als **Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie: Saatgans (*Anser serrirostris*), Graugans (*Anser anser*), Pfeifente (*Anas penelope*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Spießente (*Anas acuta*), Knärente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Silbermöwe

(*Larus argentatus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Kornweihe (*Circus cyaneus*)).

Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Gastvögel sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände der lokalen Population sowie der Erhalt und die Entwicklung

- der Lebensräume als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mauergebiete,
 - großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und offenem, gehölzarmen Landschaftscharakter im Feuchtgrünland mit zeitweise hohen Wasserständen und temporären Überschwemmungsflächen,
 - geeigneter, beruhigter und störungsarmer Nahrungsflächen für rastende, mausernde und überwinternde Vögel,
 - von grundwassernahen, nahrungsreichen, großflächigen Grünlandflächen mittlerer Nutzungsintensität mit durchgehend kurzrasiger Vegetation auch im Sommerhalbjahr,
 - von umfangreichen Flachwasser- und temporären Schlammflächen,
3. für die Bestände der Vögel des Halboffenlandes und lichter Wälder, wie zum Beispiel Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Blaukelchen (*Luscinia svecica*) sowie des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*).

Erhaltungsziele für diese Vogelarten sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände der lokalen Population sowie der Erhalt und die Entwicklung

- von unterschiedlich ausgeprägten Hecken und aufgelockerten Gehölzbeständen, außerhalb der Kernbereiche der Vorkommen von Wiesenlimikolen,
- von Sumpfbüschchen und Birken-Bruchwäldern,
- der bestehenden Kiefern-Moorwälder.

- (5) Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Blässhuhn (*Fulica atra*)
- b) Brandgans (*Tadorna tadorna*),
- c) Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- d) Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- e) Höckerschwan (*Cygnus olor*),
- f) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- g) Knäkente (*Anas querquedula*)
- h) Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*)
- i) Löffelente (*Anas clypeata*)
- j) Reiherente (*Aythya fuligula*),
- k) Rohrammer (*Schoeniclus schoeniclus*)
- l) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
- m) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- n) Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- o) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- p) Schnatterente (*Anas strepera*),
- q) Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)
- r) Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- s) Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
- t) Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- u) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- v) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- w) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- x) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
- y) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

als Gastvogel:

- a) Austernfischer (*Haematopus ostralegus*),
- b) Blässhuhn (*Fulica atra*),
- c) Brandgans (*Tadorna tadorna*)
- d) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- e) Graureiher (*Ardea cinerea*),
- f) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- g) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- h) Heringsmöwe (*Larus fuscus*)
- i) Höckerschwan (*Cygnus olor*),
- j) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- k) Kanadagans (*Branta canadensis*)
- l) Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*)
- m) Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- n) Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- o) Reiherente (*Aythya fuligula*)
- p) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- q) Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- r) Saatgans (*Anser fabalis*)
- s) Schellente (*Bucephala clangula*),
- t) Schnatterente (*Anas strepera*),
- u) Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*),
- v) Silberreiher (*Egretta alba*)
- w) Sumpfohreule (*Asio flammeus*),
- x) Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
- y) Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- z) Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- aa) Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
- bb) Weißwangengans (*Branta leucopsis*),
- cc) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint und mit einer Leinenlänge von mehr als drei Metern laufen zu lassen,

2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; wobei bei Straßen und Wege motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes ausgenommen sind,
3. die Hunte und den Randkanal im NSG mit Wasserfahrzeugen, Sportgeräten und Modellbooten aller Art zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen (z. B. baden, Eisflächen betreten oder befahren),
4. zu zelten und zu lagern,
5. Feuer zu machen oder zu grillen,
6. Feuerwerke (z. B. Raketen, Böller, Profifeuerwerkskörper) abzubrennen,
7. Wasservögel zu füttern,
8. wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. bauliche Anlagen⁺, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. Leitungen jeder Art neu zu verlegen (z. B. Freileitungen und Erdkabel), Masten und Windkraftanlagen (Windkraftanlagen auch in einem Umkreis von 500 m um das NSG) neu zu errichten, oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
13. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum nach Luftverkehrsrecht erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Drachen, Flugmodelle, sonstige Flugkörper) zu betreiben (Start, Flug einschließlich Überflug, Landung) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Heißluftballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Trikes, Hubschrauber) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen. Der Einsatz von Drohnen zu wissenschaftlichen Zwecken und zum Gebietsmanagement ist erlaubt. Der Einsatz von Drohnen zur Kitzrettung durch die Jägerschaft ist erlaubt.
14. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten⁺ auszusetzen, anzusiedeln oder anzubringen,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten und der stehenden und fließenden Gewässer hervorrufen können oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels insbesondere in den Moorflächen führen können, Brunnen anzulegen, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
17. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt oder Bodenmaterial⁺ zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen,
18. Bodenbestandteile⁺ abzubauen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge und das Relief auf sonstige Weise zu verändern
19. Sprengungen und Bohrungen durchzuführen,

- 20. die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen zu verändern oder zu schädigen,
 - 21. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 - 22. eine Neubegründung von Waldflächen durch Aufforstung unterbleibt.
- (2) Aufgrund des § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Straßen und Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel, sofern sie nicht offiziell als Wander- oder Radwege ausgewiesen sind. Das Betreten der zulässigen Wege ist erlaubt, soweit diese nicht abgesperrt sind.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, einschließlich des Einsatzes von Hüte-, Herdenschutz- und Jagdhunden,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Dienst- bzw. Rettungshunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn,
 - d) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - f) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch die Naturschutzstation Dümmer (NLWKN) oder deren Beauftragte,
 - g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) zur Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, das Betreten für naturkundliche Führungen auf Straßen und Wegen gemäß § 3 Absatz 2 ist ohne Zustimmung zulässig.
 2. die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen sind im unbedingt notwendigen Umfang zulässig; soweit in diesem Zusammenhang Baumfällungen erforderlich sind, sind diese unmittelbar bei Beginn oder unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 3. die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze, außerhalb von in der maßgeblichen VO Karte gekennzeichneten Wald und Gehölze, zum Zwecke der Verjüngung wieder ausschlagsfähiger Gehölze sowie des Freischneidens des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder zur Behebung unzumutbarer

- Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erfolgen ohne den Einsatz von Schlegelmähern⁺ und ohne das Ablegen des Schnittguts in den Gehölzbestand oder in sonstige Saumbiotope, wobei die Pflegeschnitte zur Verjüngung der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bedürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige dauerhafte Beseitigung von Gehölzen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege innerhalb des vorhandenen Profils ohne Einbau von zusätzlich neuem Material und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig,
 5. die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege mit Einarbeitung von fehlendem Wegebaumaterial erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn und nach folgenden Vorgaben:
 - a) eine Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche und wegebegleitender Einrichtungen unterbleibt,
 - b) es wird ausschließlich milieugerechtes Material wie heimische Sande oder basenarmer Mineralschotter eingebaut; der Einbau von Materialien wie z. B. Bau- und Ziegelschutt, Kalkschotter, Schlacken oder Asphaltaufbruch unterbleibt,
 - c) überschüssiges Material darf nicht in die an die überbaute Wegefläche angrenzenden Bereiche abgeschoben werden
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Straßenfläche sind zulässig,
 7. die Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen sind zulässig; die Instandsetzung bzw. der Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch erst unmittelbar vor Maßnahmenbeginn oder unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen,
 9. das Befahren der Hunte und des Randkanals mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist zulässig; zum Ein- und Ausstieg darf nur die Kanustation am Schäferhof benutzt werden,
 10. die Nutzung und Unterhaltung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Kanuanlegestelle als Ein- und Ausstiegsstelle für den Wassersport sowie des daran angrenzenden Parkplatzes ist zulässig; ihre Instandsetzung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt,

2. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durch Vertiefung oder Neuanlage von Entwässerungsvorrichtungen unterbleiben,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen ist zulässig; ihr Ersatz, soweit erforderlich auch an anderer Stelle, bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn,
4. die Anlage landwirtschaftlicher Lagerflächen, wie z. B. Feldmieten oder Silos unterbleibt; zulässig ist die maximal einwöchige Lagerung von Futterballen,
5. die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen⁺ oder anderen Sonderkulturen⁺ unterbleibt,
6. die Aufbringung von Geflügelkot unterbleibt,
7. das Einbringen gentechnisch veränderter Pflanzen unterbleibt,
8. auf allen in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nrn. 1 bis 7 hinaus:
 - a) die Umwandlung von Acker in Dauergrünland ist zulässig,
 - b) die ackerbauliche Nutzung eines 1 Meter breiten Streifens gemessen ab Böschungsoberkante der Gewässer 2. und 3. Ordnung unterbleibt,
9. auf allen in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Dauergrünlandflächen⁺ sowie auf den in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß den Nrn. 1 bis 7 hinaus:
 - a) die Umwandlung in Acker und eine Ackerzwecknutzung unterbleibt,
10. auf Dauergrünlandflächen im privaten Eigentum unterbleibt jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung; zulässig ist die Erneuerung der Grasnarbe nur durch Über- und Nachsaaten im Schlitzdrillverfahren,
11. auf allen Dauergrünlandflächen im öffentlichen Eigentum, gilt über die Regelungen gemäß den Nummern 1 bis 7 hinaus:
 - a) Eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch oder jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung und durch eine Nachsaat unterbleibt,
 - b) die Mahd erfolgt mit Mähwerken ohne Konditionierer,
 - c) die erste Mahd und der erste Beweidungsgang erfolgen erst nach Beendigung des Brutgeschäftes der Wiesenbrüter frühestens ab dem 1. Juli und nach Freigabe der Flächen durch die Naturschutzstation Dümmer (NLWKN) als Vogelschutzwarte; ein vorzeitiger erster Mahdtermin oder erster Beweidungsgang mit bis zu zwei Großvieheinheiten/ha erfolgt nur nach Abstimmung mit der Naturschutzstation Dümmer,
 - d) eine Düngung unterbleibt; Ausnahmen davon in Form einer Düngung die die Bodenaktivität fördert, erfolgen nur in Abstimmung mit der Naturschutzstation Dümmer,
 - e) Pflanzenschutzmaßnahmen unterbleiben; Ausnahmen davon erfolgen nur in einvernehmlicher Abstimmung mit der Naturschutzstation Dümmer,
12. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune, vorhandener Viehtränken und mobiler Futterstände sowie die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist außerhalb der Brutzeit der Wiesenvögel (15.03.-01.07.) zulässig,
13. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände⁺ ist außerhalb der Brutzeit der Wiesenvögel (15.03.- 01.07.) zulässig, die Neuerrichtung

in ortsüblicher Weise⁺ erfolgt mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- (4) Eine Holzentnahme auf allen in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldflächen und Gehölzflächen unterbleibt; freigestellt sind die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Flächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG, nach dem in Niedersachsen geltenden „Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ in der jeweils gültigen Fassung sowie nach der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Osnabrück.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 1. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn und ausschließlich im räumlichen Verbund mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen,
 2. die Neuanlage von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen erfolgt ausschließlich außerhalb der gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope⁺ und im Grünland nur im räumlichen Verbund mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen; im Rahmen der Gesellschaftsjagd ist in der Zeit von November bis Februar das vorübergehende Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen in boden- und vegetationsschonender Weise im gesamten Schutzgebiet zulässig,
 3. die Neuanlage von Salzlecken, Futterplätzen und Kirrungen außerhalb von als Acker genutzten Flächen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen außerhalb von als Acker genutzten Flächen unterbleibt,
 5. die Anfütterung von Wasserfederwild unterbleibt,
 6. die Neuanlage von Hegebüschchen unterbleibt,
 7. die Neuanlage von Jagdhütten unterbleibt,
 8. der Schuss auf semiaquatische Säugetiere in und auf dem Wasser von Gewässern dritter Ordnung ist nicht zulässig,
 9. bei der Fallenjagd sind nur Lebendfallen mit Melder erlaubt, in denen sichergestellt ist, dass im Inneren der Falle keine Verletzungsgefahr für gefangenes Wild besteht und die Fallen bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden,
 10. über den jagdlich erforderlichen Hundeeinsatz hinaus sind Arbeiten mit Jagdhunden wie z.B. Ausbildung oder Prüfung nicht zulässig,
 11. soweit sich Notwendigkeiten hinsichtlich der Berücksichtigung besonderer Artenschutzbelange bei der Jagdausübung ergeben (z.B. Einrichtung einer Schutzzone im Umkreis eines Seeadlerhorstes, im Umkreis eines Brutgeleges von Wiesenvögel), so findet zwischen den Erlaubnisscheininhabern, der Naturschutzstation Dümmer und dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdreviers ein Abstimmungsgespräch statt,
 12. in dem Jagdrevier des öffentlichen Eigentums gelten über die Regelung gemäß den Nummern 1 bis 11 hinaus die in der Vereinbarung über die Erteilung der

Jagderlaubnis aufgeführten Naturschutzvorgaben; ihre Änderung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

13. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Benehmen mit der Naturschutzstation Dümmer Ausnahmen von den Regelungen Nr. 1 bis 12 zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG) und der Binnenfischereiverordnung (BiFischO ND) unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses
1. in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten und nachfolgend beschriebenen Angelbereichen:
 - a) auf der Westseite der Hunte, ganzjährig auf einer Strecke von 1500 m gegenüber dem NSG Ochsenmoor auf Höhe der Gänsemarsch,
 - b) auf der Westseite der Hunte, in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, auf einer Strecke von 465 m auf Höhe der Rüschorfer Wiesen (Fußgängerbrücke),
 - c) beidseitig des Neuen Bornbachs ganzjährig auf einer Strecke von 600 m parallel zur Kreisstraße K422,
 - d) am Südufer des Kreisgrenzgrabens ganzjährig auf einer Strecke von 500 m auf Höhe der Bornbacheinmündung,
 - e) in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres auf der übrigen Westseite der Hunte sowie in den übrigen Gewässerbereichen des Randkanals und des Neuen Bornbachs.
 2. und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Das Angeln erfolgt ausschließlich vom Ufer aus unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
 - b) das Anlegen von Futterplätzen im Vorfeld eines Angeltermins ist nicht zulässig,
 - c) das Anlegen von Angelstegen ist nicht zulässig,
 - d) das Entfernen oder Zurückschneiden der vorkommenden Wasser- und Uferpflanzen ist nicht zulässig,
 - e) Das Einbringen von Pflanzen und gebietsfremden Fischarten ist nicht zulässig.
 3. für die Reusenfischerei dürfen ausschließlich Reusen Verwendung finden, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischotter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten,
- (8) In den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzwecks dieser Verordnung sicherzustellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen.

- (10) Weitergehende Vorschriften zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope⁺ gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sowie der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 26.08.1996 bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (11) Vorschriften der Satzung zur Sicherung von geschützten Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Bohmte, hier der LB OS 32 „Beidseitige Baumbepflanzung des Tränkewalles“, eine Elsbeerenallee, bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (12) Bestehende rechtmäßige bzw. behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnisse

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.
- (2) Soweit durch Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der im Schutzzweck genannten Vogelarten eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Untersuchungen und Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 - 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
 - 2. Untersuchungen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 3. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 4. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung, die -soweit erforderlich- in einem unter Beteiligung der

Grundstückseigentümerin und des Grundstückseigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten erarbeiteten Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt sind,

- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten nach Art.4 der Vogelschutzrichtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten nach Art.4 der Vogelschutzrichtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1, Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in den Fällen der Abs. 2 und 3 bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (5) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V. m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 10

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind alle unter § 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genannten Anlagen einschließlich der im Anhang der NBauO aufgeführten verfahrensfreien Baumaßnahmen.
Bodenbestandteile	Bodenbestandteile im Sinne der Verordnung sind alle festen, flüssigen und gasförmigen Bestandteile des Boden i.S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz im Verordnungsgebiet.
Bodenmaterial	Material aus Böden i. S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.
Dauergrünland	Dauergrünlandflächen werden durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt und sind seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden.
Rastende Gastvögel	Rastende Gastvogel ist ein vogelkundlicher Begriff und bezeichnet einen Zugvogel der in einem Gebiet vorkommt, aber dort nicht brütet– somit das Gegenstück zu Brutvogel Es werden jahreszeitlich Winter und Sommergäste unterschieden.
Gesetzlich geschützte Biotope	Gesetzlich geschützte Biotope genießen unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Es handelt sich dabei um besonders wertvolle und zumeist gefährdete Lebensräume. Mit dem gesetzlichen Schutz sollen die geschützten Biotope vollständig und unversehrt erhalten und vor nachteiligen Veränderungen bewahrt werden. Alle Handlungen und Maßnahmen, die eine erhebliche oder nachhaltige Schädigung oder gar Zerstörung hervorrufen können, sind verboten und haben rechtliche Konsequenzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Höhlenbäume	Baum mit Höhlen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z. B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumrarder, Bilche und Insekten, wie

	Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen.
Horstbäume	<p>Baum mit einem i. d. R. größeren Vogelnest, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen.</p> <p>Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (Ardeidae).</p>
invasive Arten	Eine gebietsfremde Art ist invasiv, wenn durch das Auftauchen der neuen Art unerwünschte Auswirkungen entstehen. Eine invasive Art kann ein Biotop oder ein Ökosystem zum Beispiel so beeinflussen, dass einheimische Arten dort nicht mehr leben können oder keine Nahrung finden.
Konditionierer	Konditionierer, auch Aufbereiter genannt, werden in der Wiesenbewirtschaftung eingesetzt, um die Trocknung des Mähguts zu beschleunigen. Dies geschieht durch mechanische Komprimierung des frisch geschnittenen Mähguts durch Schlegel oder Walzen, wodurch die Verdunstungshemmende Wachsschicht auf der Oberfläche der Pflanzengewebe zerstört wird und Zellflüssigkeit aus beschädigten Zellen austritt
Kurzumtriebsplantagen	Bei Kurzumtriebsplantagen handelt es sich um Anpflanzungen schnellwachsender Gehölze (meist Pappel- oder Weidenhybriden), die in kurzen Zyklen geerntet werden und deren holzartige Biomasse meist energetisch genutzt wird.
NATURA 2000 Gebiete	Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) errichtet wird. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) ausgewiesenen Gebiete integriert.
Population	Population, eine Gruppe von Individuen derselben Art oder Rasse, die ein bestimmtes geografisches Gebiet bewohnen, sich untereinander fortpflanzen und über mehrere Generationen genetisch verbunden sind.
Prädatoren	Prädatoren (Räuber) im engeren Sinne sind ausschließlich die Lebewesen, die andere töten, um sich von ihnen zu ernähren, und die dies regelhaft tun.
Rücken	Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort bis zum nächsten Weg, ggf. zur Zwischenlagerung.

Schlegelmäher	Schlegelmäher sind durch ein Mähwerk aus einer schnell laufenden Schlegelwelle mit angebauten Winkelmessern oder Schlegeln, die das Mähgut abschlagen, gekennzeichnet.
Sonderkulturen	Sonderkulturen sind alle Kulturen, die nicht zu den Hackfrüchten, zu Getreide oder zu Futterpflanzen zählen. Kartoffeln zählen zu den Hackfrüchten, Körnermais zu Getreide. Abweichungen können von der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen festgelegt werden.
Viehunterstände in ortsüblicher Weise	Viehhütten aus Blech bzw. mit einem Dach aus Plastikfolie stellen keine Viehhütten in ortsüblicher Weise dar.
Vögel des Halboffenlandes	Vögel die ihren Brutplatz in Hecken und Gebüsch haben.
wertbestimmenden Vogelarten	Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die einzelnen EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRI) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRI handeln.
Wiesenbrüter	Vögel die ihren Brutplatz am Boden in offener Wiesenlandschaft haben.
Wiesenvogelschutz	Bewirtschaftung der Wiesenlandschaft zum Schutz der Wiesenbrüter.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das NSG „Westliche Dümmerniederung im Landkreis Osnabrück“ vom 14.12.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 52 vom 19.12.2007, S. 1740 ff.) sowie das LSG „Dümmer“ vom 19.06.1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1981/Nr. 15 vom 29.06.1981, Seite 474 und Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser Ems 1982/ Nr. 43 vom 29.10.1982, Seite 1026) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 10.10.2022

LANDKREIS OSNABRÜCK

Anne-Katrin Keschull

(Landrätin)